



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lojeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 11, Peitz, den 25.11.2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lojeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Hauptsatzung des Amtes Peitz

Seite 2

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des GWAZ

Seite 4

Gemeinde Jänschwalde

1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet „Chausseestraße“, Aufstellungsbeschlusses und Auslegung

Seite 4

Stadt Peitz

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz

Seite 5

Richtlinie über die Förderung von kulturellen Maßnahmen

Seite 5

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter in der Stadt Peitz

Seite 6

TAV

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des TAV

Seite 6

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAV

Seite 7

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Grenzüberschreitende Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Braunkohlebergbau in Gubin“

Seite 7

Landkreis Spree-Neiße

Änderung des Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet

der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 8

Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft Oberspreewald

Seite 8

Sitzungstermine

Seite 9

Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

Seite 9

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 9

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Hauptsatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr.32), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 02.11.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Peitz“, sorbisch/wendisch: amt Picnjo. Sitz des Amtes ist die Stadt Peitz.
- (2) Dem Amt Peitz gehören die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und die Stadt Peitz an. Die Gemeinden des Amtes Peitz gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Amt Peitz führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen des Amtes Peitz wird wie folgt beschrieben: „Von Grün und Blau durch eine silbern bordierte und gezinnte schwarze Bogenbrücke, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, geteilt; oben wachsend eine goldene Linde mit elf Blättern, unten ein goldener Karpfen.“
- (3) Die Flagge des Amtes Peitz wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 4 : 1 mit dem Amtswappen im Mittelstreifen.“
- (4) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes Peitz. Die Umschrift lautet AMT PEITZ LANDKREIS SPREEN-EISSE. Der Siegelabdruck eines großen Siegels hat einen Durchmesser von 35 mm und der eines kleinen Siegels einen Durchmesser von 20 mm.

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Das Amt Peitz erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben gemäß § 135 BbgKVerf.
- (2) Das Amt Peitz ist Schulträger der Grundschulen in Peitz und Jänschwalde sowie der Oberschule in Peitz.
- (3) Das Amt Peitz ist Träger der Kindereinrichtungen Kita Sonnenschein in Peitz und Kita Lutki in Jänschwalde.
- (4) Als Träger von Schulen und Kindertagesstätten erfüllt das Amt die Aufgaben gemäß § 10 Sorben/Wenden-Gesetz (SWG).
- (5) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Zuständigkeit für die bibliothekarische Versorgung auf das Amt übertragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Peitz die betroffenen Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in wichtigen amtsbezogenen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Peitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Amtsausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Amtsausschusses wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Auf Vorschlag des Amtsdirektors benennt der Amtsausschuss durch Beschluss einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Der Amtsausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes Peitz sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 15.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.
- (4) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Beförderung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe. Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11.
- (5) Der Amtsausschuss entscheidet über den Abschluss von Vergleichen bei Arbeitsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Wird hierbei eine Wertgrenze von maximal 3 Monatsgehältern unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.
- (6) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und des Beirates sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung des Amtes Peitz getroffen.

§ 6

Amtsausschussvorsitzender

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Amtsausschussvorsitzende oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 8**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens 1 Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 9**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf aus den Reihen der Bediensteten des Amtes eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 10**Beiräte und weitere Beauftragte**

(1) Im Amt Peitz wird ein Seniorenbeirat mit 16 ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet, der die Interessen der Senioren der Gemeinden des Amtes Peitz vertritt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Mitglieder des Amtsausschusses durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen und Gruppen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, berücksichtigt werden. Mitglied kann nur werden, wer Einwohner der Gemeinden des Amtes Peitz ist und das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor einberufen. Seine innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung in der Geschäftsordnung trifft.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist

(6) Der Amtsausschuss benennt

- einen nebenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie
- gemäß § 6 SWG einen nebenamtlich tätigen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zur Vertretung der Interessen der sorbischen/wendischen Bevölkerung.

(7) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsdirektor zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

Weichen die Auffassungen der Beauftragten von denen des Amtsdirektors ab, haben sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

§ 11**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Peitz öffentlich bekannt gemacht.

- Drachhausen: Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Goldener Drache“
- Drehnow: Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude
- Heinersbrück, WT Radewiese: Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude
- OT Grötsch: Dorfstraße 43, vor dem Grundstück
- Jänschwalde, OT Jänschwalde-Dorf: Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude Lindenstr. 30 Hauptstr. 1 Cottbuser Straße/Feldweg
- OT Jänschwalde-Ost: Schulstraße 1 Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
- OT Drewitz: an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“ Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ) Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35
- OT Grieben: Dorfstr. 17, vor dem Grundstück
- Tauer: Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro

- Tauer, OT Schönhöhe: Dorfstraße 11, vor dem Grundstück
- Teichland,
OT Bärenbrück: Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum
- OT Maust: Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum
- OT Neuendorf: Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude
- Turnow-Preilack,
OT Preilack: Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude
- OT Turnow: Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
- Peitz: Markt 1, vor dem Rathaus
- Schulstraße 6, am Amtsgebäude

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 13.04.2015, außer Kraft.

Peitz, den 06.11.2015

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

**Hinweis auf die öffentliche
Bekanntmachung der Verbandssatzung
des Gubener Wasser- und
Abwasserzweckverbandes**

Die Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde in der Verbandsversammlung am 07.09.2015 neu gefasst.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin. Die Verbandssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 08, Nummer 10, vom 10. Oktober 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 10.11.2015

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Jänschwalde

**1. Änderung Bebauungsplan
Wohngebiet „Chausseestraße“**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
und der Auslegung**

Die Gemeindevertreterversammlung Jänschwalde hat am 18.06.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan (B-Plan) „Chausseestraße“ in der Fassung vom Juni 2001 (in Kraft getreten am 02.04.2002) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. In der öffentlichen Sitzung am 15.10.2015 hat die Gemeindevertretung den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Chausseestraße“ in der Fassung vom Oktober 2015 sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Planungsziel ist der Erhalt des baulichen Bestandes und eine Umnutzung des Grundstücks bzw. die Ansiedlung eines Gewerbes. Die Änderung einer Teilfläche des B-Plans ist notwendig, da ursprünglich von einem Abriss ausgegangen war und die Nachnutzung aller bestehenden Gebäude mit den gegenwärtigen Festsetzungen des B-Plans nicht möglich ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung schließt die in der Gemarkung Jänschwalde Flur 4 gelegenen Flurstücke 18 und 17 (teilw.) ein. (siehe Anlagen)

Maßgebend ist der Lageplan des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom Oktober 2015.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Chausseestraße“ sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

03.12.2015 bis 04.01.2016

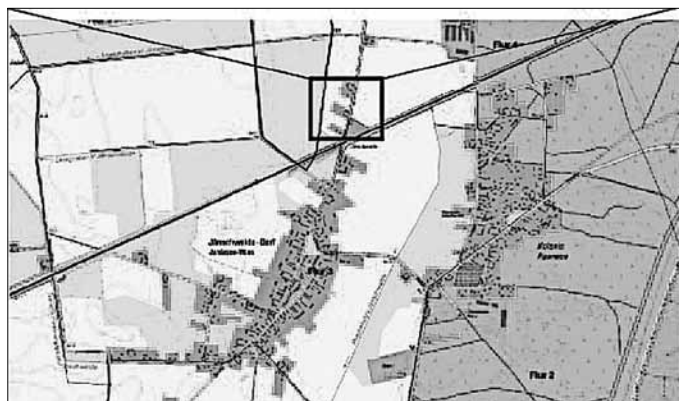
im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstr. 6 in 03185 Peitz öffentlich aus.

Die vorgenannten Planunterlagen können innerhalb der Auslegfrist zu den Dienstzeiten des Bürgerbüros eingesehen werden. Die Änderung des Bebauungsplans wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a wurde entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, 12.11.2015

E. Hölzner
Amtdirektorin





Stadt Peitz

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 12.11.2014, wird wie folgt geändert:

In § 4 Sitzungsgeld wird der Absatz (4) neu formuliert:

(4) Die Mitglieder der Vergabekommission erhalten pro Zusammenkunft/Beratung für die Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

Die bisherigen Absätze (4), (5) und (6) bleiben bestehen, die Nummerierung ändert sich entsprechend auf Absatz (5), (6) und (7).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 06.12.2015

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Richtlinie der Stadt Peitz über die Förderung von kulturellen Maßnahmen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2015 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Zweck der Richtlinie

1.1 Die Stadt Peitz gewährt im Rahmen der jährlichen im Haushalt der Stadt Peitz zur Verfügung gestellten Mittel Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.2 Antragssteller im Sinne von Abs. 1 können natürliche und juristische Personen sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährleistung von Zuwendungen

2.1 Förderfähig sind kulturelle Maßnahmen und Projekte, die öffentlich wirksam sind.

Förderfähige kulturelle Maßnahmen und Projekte im Sinne der Richtlinie sind

- Traditions- und Heimatfeste, Feuerwehr- und Vereinsfeste,
- Kinderfeste,
- Feste und Feiern, die sorbische/wendische Traditionen pflegen.

2.2 Bezuschusst werden in der Regel Sachkosten, die zur Durchführung der kulturellen Maßnahmen und Projekte notwendig werden:

- Mieten und Festzelte,
- Ausleihgebühren,
- Verwaltungsgebühren,
- Honorarleistungen für künstlerische Darbietungen,
- Pokale, Urkunden,
- Ausgaben für Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Müll u. A.),
- Anfertigung von Kostümen und Dekorationen.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung für kulturelle Maßnahmen und Projekte wird als projektbezogene Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme, des Projektes oder der Jubiläumsfeier, jedoch maximal 300,00 Euro je Antrag gewährt.

3.2 Für Jubiläumsfeiern können Zuwendungen auf Antrag gemäß den Festlegungen in der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz gewährt werden.

Vereinsjubiläen:

10 Jahre und alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen und 25-jähriges Jubiläum in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und dem Charakter des Vereins max. 150 Euro

4. Zuständigkeit/Verfahren

4.1 Die zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist das Ordnungsamt/Fachbereich Schulen, Kindereinrichtungen und Vereine des Amtes Peitz.

4.2 Die zuständige Dienststelle gestaltet und regelt das

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Auszahlung der Zuwendungen,

4.3 Zuwendungen können nur auf Antrag bewilligt werden.

4.4 Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie entscheidet das Ordnungsamt/Fachbereich Schulen, Kindereinrichtungen und Vereine im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.5 In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Peitz über die Gewährung und Höhe der Zuwendungen.

4.6 Für die Beantragung sind die vom Ordnungsamt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.

5. Fristen/Verwendungsnachweis

5.1 Die Antragsteller haben ihren Antrag auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres im Ordnungsamt/Fachbereich Schulen, Kindereinrichtungen und Vereine einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin und nach erfolgter Haushaltsplanung eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

5.2 Die bewilligten Zuwendungen sind im Verlauf des Bewilligungsjahres zu verwenden und sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung der Zuwendungen bis zum 31. Januar des Folgejahres einen schriftlichen Nachweis, unter Beifügen von Originalbelegen, zu erbringen. Zuwendungsbeträge, die nicht termingerecht abgerechnet werden (volle Summen bzw. Teilsummen) sind in den Haushalt der Stadt Peitz zurückzuführen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Antragszeitraumes am 30.10.2015 zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Peitz über die Förderung von kulturellen Maßnahmen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010, außer Kraft.

Peitz, den 20.10.2015

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Jörg Krakow
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter in der Stadt Peitz

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz hat in seiner Sitzung am 19.10.2015 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Zweck der Richtlinie

Die Stadt Peitz anerkennt die aktiven Bemühungen der Peitzer Sportvereine und Vereine mit sportlichem Charakter (Antragsteller),

- a) den Spitzen- und Breitensport zu fördern und
 - b) aktive Jugendarbeit zu leisten,
- indem sie im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung gewähren kann. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährleistung von Zuwendungen

Beihilfen können für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke nur gewährt werden, wenn

1. der Antragstermin nach Abschnitt 6 eingehalten wird,
2. der Antragsteller im Sinne von Abschnitt 1 zur Antragstellung berechtigt ist,
3. den Anträgen für Zuwendungen gemäß Abschnitt 3 die aktuelle Meldeliste für den Landessportbund oder andere übergeordnete Organe beigefügt ist,
4. den Anträgen für Zuwendungen gemäß Abschnitt 4 ein Nachweis über das Gründungsjahr des Vereines beigefügt ist.

3. Mitgliederzuschuss

Jedem Antragsteller nach Abschnitt 1 kann auf Antrag ein Mitgliederzuschuss gewährt werden, dessen Höhe sich nach der letzten, dem Antrag vorausgehenden Mitgliedermeldung beim Landessportbund oder anderen übergeordneten Organen richtet.

- a) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre = 12, 00 Euro
- b) für Erwachsene = 3,00 Euro

4. Jubiläumszuschuss

4.1 Für Jubiläumsfeiern können Zuwendungen gemäß den Festlegungen in der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz gewährt werden.

Vereinsjubiläen:

10 Jahre und alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen und 25-jähriges Jubiläum in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und dem Charakter des Vereins max. 150 Euro

4.2 Eine zusätzliche Sonderzuwendung kann für besondere sportliche Maßnahmen, Projekte oder öffentlichkeitswirksame Jubiläumsveranstaltungen auf Antrag gewährt werden. Die Höhe richtet sich im Einzelfall nach Art und Umfang der Maßnahme, des Projekts oder der Veranstaltung. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine.

4.3 Das Antragsrecht besteht nicht für einzelne Sektionen der Antragsteller.

5. Verfahren/Zuständigkeit

5.1 Die zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist das Ordnungsamt/Fachbereich Schulen, Kindereinrichtungen und Vereine des Amtes Peitz.

5.2 Das Ordnungsamt gestaltet und regelt

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Auszahlung der Beihilfen, und stellt die zu verwendenden Antragsformulare zur Verfügung.

5.3 Zuschüsse können nur auf Antrag bewilligt werden.

5.4 Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie entscheidet das Ordnungsamt/Fachbereich Schulen, Kindereinrichtungen und Vereine im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine der Stadt Peitz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.5 Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Entscheidung dem Hauptausschuss der Stadt Peitz übertragen werden.

6. Fristen/Verwendungsnachweis

6.1 Alle Zuwendungsanträge sind von den Antragstellern bis spätestens 30. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Jahr bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin und nach erfolgter Haushaltsplanung eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

6.2 Die bewilligten Zuwendungen sind im Verlauf des Bewilligungsjahres zu verwenden und sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung der Zuwendungen bis zum 31. Januar des Folgejahres einen schriftlichen Nachweis, unter Beifügen von Originalbelegen, zu erbringen. Zuwendungsbeiträge, die nicht termingerecht abgerechnet werden (volle Summen bzw. Teilsommen) sind in den Haushalt der Stadt Peitz zurückzuführen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Antragszeitraumes am 30.10.2015 zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2010, außer Kraft.

Peitz, den 20.10.2015

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Jörg Krakow
Bürgermeister

TAV

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 03.11.2015 folgende

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 6 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| für 1 bis 3 WE | 8,60 EURO / Monat |
| für jede weitere WE | 2,60 EURO / Monat und WE |

2. § 6 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

Qn bis 2,5 cbm/h	8,60 EURO / Monat
Qn bis 6 cbm/h	19,60 EURO / Monat
Qn bis 10 cbm/h	32,80 EURO / Monat
Qn bis 15 cbm/h	48,70 EURO / Monat

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser EURO 4,30.

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Peitz, den 05.11.2015

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 66 des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 03.11.2015 folgende

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz

beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt:

- für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) 9,40 Euro/cbm
- für Fäkalien und saugfähige Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen 25,60 Euro/cbm
- für nicht saugfähige Fäkalschlämme (Klärschlamm) aus Kleinkläranlagen für den ersten Kubikmeter 111,50 Euro/cbm
- für jeden weiteren darüber hinausgehenden Kubikmeter Klärschlamm beträgt die Gebühr 47,30 Euro/cbm

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für Schlauchmehrlängen von über 20 m wird je angefangene 10 m Schlauch ein Zuschlag von **3,00 Euro** erhoben.

3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

- Der Erstattungssatz beträgt 34,70 Euro/Einsatz

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Peitz, den 05.11.2015

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Grenzüberschreitende Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Braunkohlebergbau in Gubin“

Die polnische Generaldirektion für Umweltschutz
Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska
Departament Ocen oddziaływania na Środowiska
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa

hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) mit Datum vom 13. Oktober 2015 im Rahmen einer von der polnischen Seite durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt.

Die Firma PGE GUBIN Sp. z o.o. beabsichtigt den Aufschluss des Braunkohletagebaus am Standort Gubin. Das Vorhabengebiet liegt im Grenzgebiet der Lausitzer Neiße.

Gemäß § 9b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) macht das LBGR als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit der Öffentlichkeit bekannt.

Die seitens der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz übersendeten Bewertungsunterlagen über die Umweltauswirkungen samt Übersetzungen liegen in der Zeit

vom 30. November 2015 bis zum 29. Dezember 2015

bei folgenden Stellen:

- Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben,
- Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeverwaltung, Bauamt,

Gemeindeallee 45,

03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern,

- Stadt Forst, Fachbereich Bürgerservice-Infothek, 1. OG, Lindenstr. 10-12, 03149 Forst/Lausitz

- **Amt Peitz**, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz

während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auch auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: www.lbgr.brandenburg.de veröffentlicht und können unter dem Menü: Genehmigungsverfahren grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung Braunkohlebergbau Gubin eingesehen werden.

Anmerkungen und Einwendungen zu dem Vorhaben können **bis zum 12. Januar 2016** schriftlich oder per E-Mail bei der

Regionaldirektion für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski

ul. Jagiellończyka 8

66-400 Gorzów Wielkopolski

E-Mail: kopalnia.gubin@rdos.gov.pl

eingereicht werden.

Landkreis Spree-Neiße

Änderung des Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des seit 1. März 2015 geltenden Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nummer 02 vom 14.02.2015 möchte ich auf Änderungen der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei ge-

werblichen Schlachtungen hinweisen. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gebühren berücksichtigen eine Staffelung der Gebühren bei gewerblichen Schlachtungen. Damit reduzieren sich die Gebühren ab dem zweiten zu untersuchenden Schlachttier. Nachfolgend der veränderte Teil des Gebührenverzeichnisses für gewerbliche Schlachtungen.

**Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (in Euro)
Gewerbliche Schlachtung**

Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder Ab dem 2. Tier	20,96 15,72	28,31 21,23	32,72 24,54
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung) Ab dem 2. Tier	21,63 16,22	26,30 19,73	29,10 21,83
Schafe/Ziegen Ab dem 2. Tier	12,72 9,54	15,95 11,96	17,89 13,42
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung) Ab dem 2. Tier	32,59 24,44	42,74 32,06	48,83 36,62
Erlagtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) Ab dem 2. Tier	13,83 10,37	17,62 13,22	19,89 14,92
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung) Ab dem 2. Tier	22,38 16,79	26,17 19,63	28,44 21,33
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung) Ab dem 2. Tier	19,86 14,89	23,65 17,74	25,92 19,44

1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird

2) wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischschau)
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht

- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann

Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Die Veränderungen treten ab 1. November 2015 in Kraft.

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Sonstige Amtliche Mitteilungen

 <p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
	<p>Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de</p> <p>Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Am 17.12.2015 findet in der Gaststätte „Deutsches Haus“, Hauptstraße 2, in 03096 Burg (Spreewald) die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ statt.

Die Versammlung beginnt um 18:00 Uhr. Hierzu sind alle vom Fischereibeizirk betroffenen Fischereirechtshaber (Eigentümer der Wasserflächen der Fließgewässer des Spreewalds = Fischereigenossen) zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte aufgerufen und herzlich eingeladen.

Diese Versammlung der Fischereigenossenschaft ist nicht öffentlich!

Tagesordnung:

1. Regularien (Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung)
2. Jahresbericht 2015
3. Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2015
4. Beschluss Haushaltsjahr 2016
5. Wahl des Kassenführers
6. Sonstiges

Der Vorstand
A. Wach
Vorsitzender

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 01.12.

- 18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
Gemeindezentrum Maust, Mauster Dorfstraße 21

Do., 03.12.

- 18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Di., 08.12.

- 18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus/FF, Hauptstraße 24

Mi., 09.12.

- 17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
Rathaus Peitz, Ratssaal

Do., 10.12.

- 17:00 Uhr Gemeindevertretung, Jänschwalde,
Gasthaus „Zur Dorfaue“, OT Jänschwalde-Dorf
- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Mo., 14.12.

- 17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz am 03.11.2015

Beschluss-Nr. TAV/06/13/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/06/14/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/06/15/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/06/16/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für 2016 wird auf 600 TEuro festgesetzt.

Beschluss-Nr. TAV/06/17/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt für das Wirtschaftsjahr 2016 eine Verbandsumlage gemäß § 10 Absatz 3 g der Verbandssatzung in Höhe von 106.062,00 Euro festzusetzen.

Die einzelnen Verbandsmitglieder haben folgende Anteile zu tragen:

Gemeinde Drachhausen	8.943,00 Euro
Gemeinde Drehnow	5.984,00 Euro
Gemeinde Heinersbrück	6.688,00 Euro
Gemeinde Jänschwalde mit den OT Jänschwalde-Dorf, Jänschwalde-Ost u. Drewitz	15.015,00 Euro
Gemeinde Tauer	7.997,00 Euro
Gemeinde Turnow-Preilack	12.804,00 Euro
Stadt Peitz	48.631,00 Euro

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen 10. Sitzung der der Gemeindevertretung Tauer am 08.10.2015

öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Tauer stimmt der folgenden Korrektur in der Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer zu:

In § 13 Abs. 7 dreistellige Wahlgrabstätte:

Länge mit Denkmal: 3,20 m

Breite: 4,25 m

Abstand: 0,40 m.

Beschluss: Tau/OA/035/2015

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Tauer im Jahr 2016: 06.05.2016; 25.07.2016 - 12.08.2016; 27.12.2016 - 30.12.2016.

Beschluss: Tau/BA/038/2015

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben: Außenbereich Kita Tauer, Parkflächen Pflaster und Entwässerungsarbeiten an Bieter Nr. 3 (Firma Heiner aus Preilack).

10. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 15.10.2015

öffentlicher Teil

Kenntnisnahme: Jae/BA/064/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt den Sonderbetriebsplan „Immissionsschutz Tagebau Jänschwalde“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/BA/067/2015

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Chausseestraße“ in der Gemeinde Jänschwalde (Planungsstand Oktober 2015) einschließlich Textteil und Begründung wird von der Gemeindevertretung Jänschwalde in der vorliegenden Form gebilligt.

Der Entwurf des Planes einschließlich Textteil und Begründung wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Beschluss: Jae/KÄ/065/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Rücknahme der Teilfläche Gartenkomplex 3 (Sandberg) von 954 qqm aus dem Flurstück 85, der Flur 12 in der Gemarkung Jänschwalde einschl. der damit verbundenen Reduzierung des jährlichen Pachtzinses um 28,62 Euro.

Beschluss: Jae/BA/069/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Landschaftsbauarbeiten für die Entfernung des Schilfes im Dorfteich in Jänschwalde-Dorf an den Bieter 1 (Michael Max, Garten- und Landschaftsbau Cottbus).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/OA/066/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte FJ1-W2li 09/03 zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2018 neu vergeben werden.

Beschluss: Jae/OA/068/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Zustimmung zur beantragten Urnenbeisetzung in die Grabstätte FJ1-W2re 02/01 zum jetzigen Zeitpunkt.

Beschluss: Jae/BA/063/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt den Erwerb der noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 12 qqm aus dem Flurstück 511, Flur 3, Gemarkung Jänschwalde lt. gültiger Bodenrichtwertkarte.

Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten wie Vermessungs-, Kataster- und Notarkosten werden durch die Gemeinde Jänschwalde getragen.

13. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 27.10.2015

öffentlicher Teil

Kenntnisnahme: Tei/BA/047/2015

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt den Sonderbetriebsplan „Errichten und Betreiben der Wasserhaltung Teichgebiet Bärenbrück“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: Tei/AD/046/2015

Die Gemeinde Teichland beschließt den Beitritt zum Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg ab dem 01.01.2016.

Beschluss: Tei/OA/045/2015

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Teichland im Jahr 2016: 06.05.2016; 01.08.2016 - 12.08.2016; 23.12.2016 - 30.12.2016.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/048/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Mitnutzung des Flurstücks 65/1, Flur 5, Gemarkung Bärenbrück durch den Antragsteller Vattenfall Europe Mining AG bis zum 31.12.2040 und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Mitnutzung in das Grundbuch von Bärenbrück, Blatt 400. Durch den Antragsteller wird eine einmalige Entschädigung gezahlt.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr E-Mail: bm-dre@t-online.de Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel. 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A,	Tel. 035601 82194
	2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21,	Tel. 035601 23009
	3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3,	Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977
gerade Wochen ungerade Wochen		

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 08.12.2015, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 23.12.2015

